Verordnungsblatt

des Wiener



Magistrates.

29. Februar.

1932.

Inhalt.

Erläffe ber Magiftratsbirettion.

- 11. Abgaben, Behandlung geringfügiger Betrage. 12. Cleftrigitätsgesethe, Infrafttreten, Geschäfts anderung für die Dl. Abt. 27 a, 46 und 53.
- 13. Rechnungsbelege, Gintragungsbeicheinigungen. 14. Empfangsvorschreibungen, rechtzeitige Gebührstellung. 15. Garagierungsgewerbe, Berständigung der M.Abt. 5, Auf-

Dienftliche Mitteilungen von Umtsftellen. Städtische Rindergarten und Sorte, Bereinigung gu Jugend-

Bieh- und Fleischbeschau, Untersuchung auf Tridinen.

Berichleiß bon Rergen, Geifen und Barfumeriewaren, Laben-

Sanbel mit Bein in verschloffenen Flaschen, Erläuterung

des Begriffes "verschlossene Flaschen". Branntweinschenkergewerbe, Konzesionsumsang. Holzschleifereien mit Wasserbetrieb, Ausnahmen vom Sonn-tagsrube- und Achtstundentaggeset.

Betriebsanlagen, Genehmigungspflicht.

Berichtliche Enticheibungen.

Burgenland, Begriff ber Seimatlosigfeit. Erziehungsbeiträge, Ginfluß auf ben heimatrechtlichen Er-sibungsanspruch ber außerehelichen Mutter.

Bergeichnis ber in letter Beit im Bundesgesethlatte verlautbarten Gefete, Berordnungen und Rundmachungen.

*) Rur im Berordnungsblatte verlautbart.

Erläffe der Magiftratsdirektion.

11. Abgaben, Behandlung geringfügiger Betrage.

M.D./R. 484/31. Bien, am 26. Jänner 1932.

(An die M.Abt. 5 und 6, an alle magiftratischen Bezirksamter, an die Sachrechnungs- und Rechnungsabteilungen ber magiftratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungsabteilungen IIa, IIb, IId und IIe, an die Zentralrechnungsabteilung, an die Rechnungsamtsdirektion, an den Borstand des Steuerdienstes, an den Borstand des Einhebungsdienstes und an die Revifionsftelle für Gemeindeabgaben.)

Der Bunkt 5 bes Erlaffes ber Magiftratsbirektion bom 31. Auguft 1928, M.D./R. 305/28 (Berordnungsblatt 1928, Seite 86), betreffend bie Behandlung geringfügiger Beträge an Landes= und Gemeinbeabgaben und beren Rebengebühren wird folgendermaßen abgeandert:

"Birb ber Bergögerungszuschlag auf einen Betrag unter 1 S berabgefett ober betragen bie an Stelle bes Bergögerungszuschlages zu entrichtenben Bergugszinsen weniger als 1 S, fo ift bei fortlaufenden Ronten bie urfprüngliche Bormertung auf den Konten richtigguftellen. Da ber Partei eine Erledigung ihres Ansuchens zugeftellt wird, erfordert die Aufforderung gur Gingahlung bes redugierten Betrages feinen befonderen Aufwand, baber ift ber eingugahlende Betrag in die Erledigung einzuseben, felbft wenn er weniger als 1 S beträgt. Als untere Betragsgrenze merben 20 Grofchen festgesett. Die Bartei ift aufzuforbern, ben Betrag gelegentlich ihrer nächften Bahlung einzusenben.

In jenen Fällen, in welchen bie Abgabe bereits bezahlt murbe ober im Wege ber Poftipartaffe verfpatet bezahlt wird und baburch ein Bergögerungszuschlag ober Bergugszinsen unter 1 S auflaufen, find folche mit Rudficht auf ben mit ber Bereinbringung eines folden Bergögerungszuschlages verbundenen Berwaltungsaufwand nicht aufzurechnen."

12. Elettrigitätsgesete, Intrafttreten, Geschäftseinteilungsanderung für die M.Abt. 27 a, 46 und 53.

M.D. 434/32. 2Bien, am 29. Jänner 1932.

(Un alle Memter, Unftalten und Betriebe bes Magiftrates.)

Mit 1. Janner 1932 ift bas Gleftrigitätslandesgefet für Wien bom 23. Dezember 1931, L.G.Bl. für Wien Rr. 53, und augleich jener Teil bes Gleftrigitätsbundesgesetes bom 2. Juli 1929, B.G.Bl. Nr. 250, ber nach § 62 biefes Gefetes erft gleichzeitig mit dem Musführungsgesete bes Landes wirtfam wird, und endlich bie auf Grund bes Elettrigitätsbundesgefebes erlaffene neue Startftromberordnung bom 1. Janner 1932, B.G.Bl. Rr. 2, in Rraft getreten. Mit biefem Beitpuntte haben bas Eleftrigitätswegegeset vom 7. Juni 1922, B.G.Bl. Rr. 348, die bisherige Starfftromverordnung vom 12. Juli 1922, B.G.Bl. Rr. 436, mit ihrer Rovellierung bom 28. Juni 1924, B.G.BI. Rr. 206, bas Landeselettrigitatswegegeset vom 11. Juli 1928, L.G.Bl. für Wien Rr. 36, und die Durchführungsverordnung ber Biener Landesregierung hiezu vom 27. September 1928, L.G.BI. Nr. 42, ihre Wirtfamteit verloren.

Auf folgende Beftimmungen der neuen Gefete wird befonders aufmertfam gemacht:

Rach § 3, Abfat 1, bes Elettrigitätsbundesgesetes und § 10 bes Cleftrigitätslandesgesetes unterliegt ber Betrieb von Stromlieferungsunternehmungen und die entgeltliche Abgabe elektrischer Energie aus Eigenanlagen, die nicht gewerbliche Betriebsanlagen find, nicht mehr ben Beftimmungen ber Gewerbeordnung.

Nach § 38 ber Starfftromverordnung (B.G.Bl. Rr. 2 von 1932) find bie verantwortlichen Betriebsleiter fowie bie Inhaber von Startftromanlagen ober Startftromverbrauchseinrichtungen, wenn burch ben elettrischen Strom biefer Unlagen eine Berfon getotet ober erheblich verlett ober fonft ein erheblicher Schaben verurfacht wird, ungeachtet ber nach § 29 des Unfallverficherungsgesetes vorgeschriebenen Berpflichtung gur Erstattung von Unfallsanzeigen verpflichtet, an die Benehmigungsbehörbe, bei nicht genehmigungspflichtigen Unlagen an die politische Bezirksbehörde sofort die Unjausanzeige zu erftatten. Für Wien wird die M.Abt. 27 a mit Der Entgegennahme biefer Unfallsanzeigen betraut. M.Abt. 27 a hat die Anzeigen zu überprüfen und, falls es fich um gewerbliche Betriebsanlagen hanbelt, bie magiftratischen Begirtsämter gu verftandigen, die von folchen Fällen gemäß § 38, Abfat 3, ber Startftromperordnung auch bas Gemerbeinspettorat in Renntnis gu fegen haben. Die magiftratischen Begirksämter anderseits haben, wenn ihnen folche Unfälle burch Unfallsanzeigen nach § 29 bes Unfallverficherungsgefebes oder auf andere Urt befannt werben follten, hievon fofort die M.Abt. 27 a ju verftandigen. Auch bie ftadtifche Feuerwehr hat ihr befannt gewordene Unfalle biefer Urt der M.Abt. 27 a fofort zu melben. Die Berichte an ben Landeshauptmann und das Bundesminifterium für Sandel und Bertehr gemäß § 38, Abfat 3, ber Startftromverordnung erftattet die M.Abt. 27 a im Einvernehmen mit ber M.Abt. 46.

Bu bemerken ist noch, daß nach Anschauung des Bundesministeriums für Sandel und Berkehr unter dem Inhaber einer Anlage, der zur Unsallsanzeige verpflichtet ist, die Berson zu verstehen ist, die die Anlage innehat, demnach der Hauseigentümer, wenn der Unsall durch die Hausleitung verursacht wurde, der Wieter, wenn sich ein solcher Unsall in seiner Wohnung oder in seinen Geschäftsräumen ereignet hat, der Inhaber der Betriebsanlage, in der der Unsall eingetreten ist, oder sonst jeder Inhaber einer Anlage oder Starkstromverbrauchseinrichtung.

Durch das Inkrafttreten der neuen Clektrizitätsgesethe wird die Geschäftseinteilung für den Biener Magistrat mit Genehmigung des herrn Bürgermeisters vom 23. Jänner 1932 und mit Zustimmung des Stadtsenates vom 26. Jänner 1932, Pr. 3. 171, solgendermaßen abgeändert:

I. Die M.Abt. 27 a, die bisher die Sachbezeichnung "Deffentliche Beleuchtung; Licht- und Kraftanlagen, allgemeine Angelegenheiten" trug, hat in Zukunft den Sachtitel zu führen "Technische Angelegenheiten des Elektrizitätswesens und brennbarer Gase, öffentliche Beleuchtung und öffentliche Uhren".

Die Geschäftsaufgahlung hat gu lauten:

"Eleftrigitätsmefen:

Alle technischen Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung.

Befondere Angelegenheiten:

a) nach bem Elektrigitätsbundesgesete:

Inneninstallationen, Genehmigung, Betriebsbewilligung und Ueberwachung, sosern es sich nicht um gewerbliche Betriebsanlagen (mag. Bez.Amt) ober um Anlagen nach dem Theaterund Kinogeset handelt (M.Abt. 52 und 58);

Hausanschlüsse, Genehmigung, Betriebsbewilligung und Ueberwachung, mit Ausnahme jener, wo besondere rechtliche Fragen in Betracht kommen (M.Abt. 46);

Starkfiromanlagen, technische Begutachtung in anderen Fällen und Ueberwachung, sosern es sich nicht um gewerbliche Betriebsanlagen
handelt (mag. Bez.Amt), jedoch einschließlich ber
elektrischen Anlagen nach bem Theater- und Kinogeset, Ueberbrüfung vor Betriebsbewilligung;

Startstromanlagen ohne festen Stanbort; Startstromverbrauch Beinrichtungen, Genehmigung und Ueberwachung:

Betriebsleiter, Ueberprufung des Befähigungsnachweifes;

Elektromärter, Ueberprüfung ber Befähigung:

Unfälle durch elettrifchen Strom, Unzeigen;

b) nach bem Glettrigitätslandesgefete:

Startftromanlagen, Ueberprüfung ber Bauentwürfe und Beftätigung, soweit bie M.Abt. 27 a nach bem Eleftrizitätsbundesgesetzt für bie Genehmigung zuftändig ift;

Telegraphenwesen, elettrotechnische Ange-

Funkentelegraphie und Funkentelephonie;

Deffentliche Beleuchtung;

Gasregulativ, Sandhabung;

Azethlengasapparate und Apparate mit anderen brennbaren Gafen, Begutachtung und Genehmigung;

In ft allation s gewerbe (Elettroinftallation, Gas- und Bafferleitungsinftallation), Ueberprüfung des Befähigungsnachweises;

Deffentliche Uhren.

II. Die M.Abt. 46, die bisher die Sachbezeichnung "Abminiftrative Baupolizei und adminiftrative Eisenbahnund Luftschiffahrtsangelegenheiten" trug, hat in Zukunft den Sachtitel zu führen "Administrative Baupolizei, administrative Elektrizitäts», Sisenbahn- und Luftschiffahrtsangelegenheiten"

In der Geschäftsaufgählung der M.Abt. 46 hat an Stelle des Absahes "Elektrigitätswegerecht" folgender neuer Absah zu treten:

"Eleftrigitätswefen:

Alle Angelegenheiten von allgemeiner ober grundjählicher Bebeutung mit Ausnahme der technischen (M.Abt. 27 a).

Befondere Ungelegenheiten:

Elektrizitätsbundesgeset, Elektrizitätslandesgeset und auf Grund dieser Gesete erlaffene Berordnungen, Handhabung, sofern sie nicht den M.Abt. 27 a, 52 und 58 zugewiesen ist, einschließlich der städtischen Elektrizitätwerke und der sonstigen Eigenanlagen, die nicht gewerbliche Betriebsanlagen sind.

Telegraphenwegerecht, rechtliche Unge-legenheiten."

III. Bei der Geschäftsaufgahlung der M.Abt, 53 (Gewerbeangelegenheiten) ift der drittletzte Absat

"Betriebsanlage- und Konzessionsangelegenheiten ber städtischen Elektrizitätswerke" zu streichen.

13. Rechnungsbelege, Gintragungsbescheinigungen.

M.D./R. 528/31. Bien, am 9. Februar 1932.

(Un alle Memter, Anftalten und Betriebe bes Magiftrates.)

Nach § 6 ber Beilage F zur Rechnungs- und Kaffenordnung hat der mit der Führung der Bestandskontrollen beaustragte Beamte, Anstaltsleiter usw. auf den Rechnungsbelegen über die gelieserten Gegenstände mit roter Tinte zu vermerken und unter Anführung des Datums unterschriftlich gu beftätigen, unter welcher Rummer, beziehungsweise auf welcher Geite ber Beftanbstontrolle die Gintragung bewirft ift. Im Ginne bes § 8 ber gleichen Boridrift tonnen bei größeren Sonberverwaltungen mit Rudficht auf ihre Eigenart an Stelle diefer Gintragungen auf ben Rechnungen andere Bormerfungen ober Unterlagen treten, die demfelben 3med bienen, nämlich burch die Berftellung des Bufammenhanges amifden den Fafturen und ben Beftandenachweifungen die Gemahr gu ichaffen, daß die Beftande, für welche Fatturen gur Unweifung gelangen, auch in die entsprechenben Bestandsnachweifungen aufgenommen find. Beim Anfauf von Materialien gum Beiipiel erreicht das ftabtifche Birtichaftsamt biefen 3med burch die Uebermittlung bon Materialeingangsicheinen bon ber Lagerverwaltung an jene Stelle, welche die Unweifung ber Rechnungen veranlaßt.

Es wurde nun feftgeftellt, daß beim Unfauf bon Inventarftuden biefer Busammenhang amischen ben Rechnungen und ben Beftandenachweifungen oft nicht hergeftellt mird und baß baher in biefen Fallen nicht mehr bie Bemahr befteht, daß die angefauften Beftande auch tatfachlich in die Beftandenachweifungen aufgenommen murben.

Im Intereffe der Gicherheit ber Gebarung werden die ermähnten Bestimmungen der Beilage F gur Rechnungs- und Raffenordnung mit dem Bemerten in Erinnerung gebracht, bag in folden Fällen, in benen anweifende Stelle und Bedarfsftelle nicht ibentisch ift, die Bedarfsftelle unbedingt verpflichtet ift, jeden Bugang in ber Beftandstontrolle unter Angabe ber laufenden Rummern ber Gintragungen unberzüglich der anweisenden (beschaffenben) Dienstftelle gu melben, die fodann die Gintragungsbescheinigung auf ber Rechnung aufzutragen und bie Rechnung felbft unter Unichluß der Melbung ber die Beftandstontrolle führenden Bedarfsftelle an die Fachrechnungsabteilung ober Betriebsbuchhaltung ju leiten hat. Die Fachrechnungsabteilungen und Betriebsbuchhaltungen find verpflichtet, bei Nachprufung der Rechnungen etwaige Unterlaffungen ber vorgeschriebenen Gintragungsbescheinigungen auf den Rechnungen mahrzunehmen und die erforderlichen Erganzungen ju veranlaffen. Gine Unweifung von Rechnungen über Inventarzugänge ohne bie vorgeschries bene Eintragungsbescheinigung auf der Rechnung felbft barf in Bufunft nicht mehr erfolgen.

14. Empfangevorschreibungen, rechtzeitige Gebührftellung.

Bien, am 10. Februar 1932.

(Un alle Memter, Anftalten und Betriebe bes Magiftrates.)

Es ift im Gemeindeintereffe gelegen, daß die Gebührenvorschreibungen bann erfolgen, wann bie Berpflichtung gur Bahlung eintritt. In ber Bentralrechnungsabteilung wurde festgestellt, daß einzelne magiftratische Dienststellen Empfangsaufträge erft nach bem Bollzuge der Einzahlung veranlaffen.

Der ordnungsmäßigen Berrechnung fteben in folden Fällen Schwierigkeiten entgegen, ba bie Bentralrechnungsabteilung die erfolgte Bahlung proviforisch auf einem Berteilerkonto buchen muß. Um die endgültige Buchung durchguführen, muß die Bentralrechnungsabteilung erft von der Buftandigen Fachrechnungsftelle die erforderlichen Borichreis bungsdaten einholen. Diefe Stellen fonnen aber die verlangten Daten nur bann geben, wenn bie magiftratifchen Dienftftellen die Empfangsanweifung veranlagt haben.

Da ein solcher Borgang ben Grundfäten einer ordentlichen Gebarung jumiderläuft und ben Arbeitsgang unnötig erichwert, auch eine ben Borichriften entsprechende Rechnungsführung und Nachprüfung behindert, werden alle anweifenden

magiftratischen Dienftstellen beauftragt, ben Fachrechnungsftellen unmittelbar nach bem Entfteben einer Ginnahmeichuldigfeit die Empfangsanweifungen gu übermitteln, fo baß bie Borichreibung noch bor ber Abstattung erfolgen fann.

15. Garagierungsgewerbe, Berftandigung der M.Abt. 5, Auflaffung.

M.D. 971/32.

Bien, am 17. Februar 1932.

(Un die D.Abt. 53, an alle magiftratifden Begirteamter und an bie Erpofitur Stadlau.)

Da die Araftwagenabgabe eine Bundesabgabe geworben ift, bat die mit bem Erlaffe ber Magiftratsbirettion bom 19. Dezember 1930, M.D. 7040/30 (Berordnungsblatt 1930, Seite 90), angeordnete Berftandigung ber M.Abt. 5 von jeder Unmeldung eines Garagierungsgewerbes als entbehrlich zu entfallen.

Dienstliche Mitteilungen von Umtsstellen.

Städtifche Rindergarten und Sorte, Bereinigung gu Jugendheimen.

M.Mbt. 7/1329/32.

Wien, am 2. Februar 1932.

Der Gemeinderatsausschuß III hat in seiner Sitzung bom 20. Jänner 1932 jur A. 3. 433/31 genehmigend gur Renntnis genommen, daß in Zukunft die ftädtischen Horte und Kindergarten als Jugendheime zusammengesaßt werden.

Demnach wurden mit 1. Februat 1932 folgende Kindergärten und Horte, die im gleichen Gebäude untergebracht sind, unter einer Leitung vereinigt:
Kindergarten und Hort II. Aspernallee 5, Kindergarten und Hort III. Landstraßer Hauptstraße 96
Kindergarten IV. Starthemberggasse 10 und Hort IV.

Schaumburgergaffe 7

Rindergarten und Sort IX. Grünentorgaffe 9, Rindergarten und Sort X. Triefter Straße 114, Rindergarten und Sort XII. Wienerbergstraße 1 Rindergarten und hort XIII. Linger Strafe 128, Kindergarten und Hort XV. Beingasse 19/21, Kindergarten und Hort XVIII. Paulinengasse 9, Kindergarten und Hort XIX. Hoszelle 15.

Für die pädagogische Leitung der Jugendheime (Rindergärten und Horte) wurden mit Genehmigung des amtsssührenden Stadtrates der Berwaltungsgruppe III drei In-

ipettionsbegirte geschaffen.

Der Inspektionsbezirk I (Inspektor Frankowski) umfaßt Jugendheime der Bezirke IV, VI, VII, VIII, XIV, und XVI.

Der Inspektionsbezirk II (Inspektor Jalkoby) umfaßt die Jugendheime der Gemeindebezirke III, V, X, XI, XII

und XIII.

Der Infpettionsbezirt III (Infpettorin Arbeiter) umfaßt die Jugendheime der Gemeindebegirke II, IX, XVII bis XXI.

organisatorischen und padagogischen Angelegenheiten für alle Jugendheime werden wie bisher bom ftabtiichen Jugendamte geregelt. Referent hiefur ift Infpettor Frankowski.

Bich- und Fleischbeschau, Untersuchung auf Trichinen.

M.Mbt. 43/II/167/32. 28 i en, am 25. Janner 1932.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit Erlag vom 14. Jänner 1932, 3. 13820/Bt. V/31, auf eine Anfrage des Amtes der steiermärkischen Landesregierung in Graz, ob in jenen Fällen, wo bei Schweinen eines Besiters Trichinen sestgestellt wurden, im hinblide auf die Wahr-icheinlichkeit, daß auch noch andere Schweine des gleichen Besiters mit Trichinen behastet sind, Berfügungen hinsichtlich diefer Schweine gulaffig find, folgendes gur meiteren Beranlaffung befanntgegeben:

In berartigen Fällen erscheint mit Rudficht auf bie burch ben Charafter ber Rrantheit gegebene besondere Gefahr bie Ginleitung gemiffer Bortehrungen nicht nur gulaffig, sondern unbedingt ersorderlich. Bei Hestleung von Trichinen ist daher stets die für den Hertunftsort der trichinösen Trichinen ist daher stets die für den Hertunftsort der trichinösen Tiere auständige politische Bezirksbehörde entsprechend zu benachrichtigen, um diese in die Lage zu versehen, auf Grund des § 1, Absatz, des allgemeinen Tierseuchengesetzes die nötigen veterinärpolizeilichen Borkehrungen für die im Hertunftshose allenfalls befindlichen Schweine ufw. in Anwendung bringen zu können. hiebei ware vor allem die Zuläsigteit der Schlachau tonnen. Diebet ware vor allem die Zulassigteit der Schlachtung ober des Abtransportes solcher Tiere zur Schlachtung von einer besonderen Genehmigung der politischen Bezirksbehörde abhängig zu machen. Die Erteilung dieser Genehmigung ist an die Bedingung zu knüpsen, daß die fraglichen Schweine nach ihrer Schlachtung zuverlässig auch der Trickinensichau unterzogen werden. Das Ergebnis der Trickinensichau bei diesen Schweinen ist der politischen Bezirksbehörde, welche diese Gewehnen aus erteilt hat bekanntzusehen. welche bieje Genehmigung erteilt hat, befanntzugeben.

Berfchleiß von Rergen, Geifen und Barfumeriewaren, Ladenichluß.

Bien, am 30. Dezember 1931. M.Abt. 53/9205/31. (Un alle magiftratischen Begirtsämter und die Expositur Stadlau.)

Der Detailliftenverband Oefterreichs in Bien führte barüber Beschwerde, daß in Lebensmittelgeschäften, bei

varuver Beschwerde, daß in Lebensmittelgeschäften, bei Friseuren, in Schönheitssalons und in lehter Zeit auch in Tabaktrafiken Kerzen, Seisen, Parfümeriewaren und dergleichen nach der für Parfümeriemarengeschäfte geltenden Ladenschlußstunde verkauft werden.

Rach der Berordnung des Landeshauptmannes vom 14. Mai 1919, L.G.Bl. für Wien Kr. 21, besteht für den Kleinhandel mit anderen Waren als Lebensmitteln der Ladenschluß im allgemeinen um 6 Uhr abends und an den in den 8 1 und 3 der Verordnung gusgesählten Tagen um 7 Uhr §§ 1 und 3 der Berordnung aufgezählten Tagen um 7 Uhr

Der Labenschluß im Aleinhandel mit Lebensmitteln erfolgt nach der gleichen Berordnung immer zu einer späteren Stunde. Die auf den Lebensmittelfleinhandel Bezug habenden Bestimmungen finden auch auf die für den Rundenverkehr offenen Geschäftsräumlichkeiten (Laben), in denen vorwiegend Lebensmittel verkauft werden, jedoch beschränkt auf ben Berkauf bieser Baren Anwendung.

Es ift baher ein Berichleiß von Rergen, Geifen, Bar- fümeriewaren und bergleichen in Lebensmittelgeschäften ober in Geschäften, in benen porwiegend Lebensmittel vertauft werben, nach ber für den Rleinhandel mit anderen Baren als Lebensmitteln geltenden Ladenichlufftunde, also im allgemeinen nach 6 Uhr abends, unzuläffig und als Uebertretung ber

Labenschlußvorschriften strafbar. Das Gleiche gilt auch für Friseurgeschäfte, Schönheits-salons und Tabaktrafiken, die als solche den Labenschlußbestimmungen amar nicht unterliegen, die aber die genannten Artifel, wenn fie fie im Rebenbetriebe fuhren, nach der por-

angeführten Stunde nicht mehr verkaufen durfen. Da der Verschleiß von Seifen, Kerzen, Parfümeriewaren und dergleichen in Lebensmittelgeschäften, bei Friseuren, in Schönheitssalons und in Tabaktrafiken nach der für den Rleinbandel mit anderen Baren als Lebensmitteln festgesetten Aleinhandel mit anderen Waren als Loensmitteln fengeleten Ladenschlußstunde zweisellos eine schwere Benachteiligung der Barfümeriewarengeschäfte und sonstigen Spezialgeschäfte mit sich bringt, ergeht die Einladung, dem Berkauf der fraglichen Artikel in Ledensmittels und Friseurgeschäften, in Schönheitsssalons und in Tadaktrasiken nach der für die sonstigen Handelsbetriebe geltenden Ladenschlußtunde erhöhte Ausmerkspandelsbetriebe gelten Ladenschlußtundelsbetriebe gelten Ladenschlußtundelsbetriebe gelten Ladenschlußtundelsbetriebe gelten Ladenschlußtundelsbetriebe g famteit gugumenden und bei Feftstellung eines ftrafbaren Tatbestandes mit ber Unzeige, beziehungsweise mit entsprechender Strafe vorzugehen.

Sandel mit Bein und Bier in verschloffenen Flafchen, Erläuterung des Begriffes "verschloffene Flaschen".

2Bien, am 4. Jänner 1932. M.206t. 53/9441/31.

Das magiftratische Bezirksamt für ben V. Bezirk hatte ben Gemischtwarenverschleißer J. K. wegen Uebertretung bes § 16, lit. c), und bes § 22 ber Gewerbeordnung, begangen baburch, bag er in nicht handelsüblich verschloffenen Glafchen

Bien verkaufte, nach § 132, lit. a), ber Gewerbeordnung beftraft.

Ueber Berufung bes J. K. hat bas Amt ber Biener Landesregierung bas angesochtene Straferkenntnis behoben und die Einstellung bes Bersahrens gemäß § 45, lit; a), des Bermaltungsftrafgesebes verfügt und amar mit folgender Begründung:

Der Beschuldigte wurde bestraft, weil er im Betriebe seines Gemischtwarenhandels Wein in verfortten Flaschen ohne Stanniolverschlug verkaufte. Die Verkorkung der Flaschen ogischaft in der Beise, daß der Korkstöpfel derart tief in den Flaschenhals gedrückt wurde, daß seine äußere Fläche mit dem Kande der Flaschenöffnung sich in einer Ebene besand. Nach dem Motivenberichte zur Gewerbeordnung vom Jahre 1859 und nach § 17 der Gewerbeordnung sieht der Berkauf von Wein in verschlössenen Gesäßen nicht nur den konzessiosen. nierten Gast- und Schantgewerbetreibenben, sonbern auch ben Sandelsgewerbetreibenden ju. Ueber ben Begriff "verschlosene Gefäße" beim Sandel mit Wein enthält die Gewerbeordnung keine näheren Ausführungen. Das Gesetz vom 23. Juni 1881, R.G.Bl. Nr. 62, betreffend den Handel mit gebrannten geiftigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben bestimmt im § 1, daß der Handel mit gebrannten geistigen Getränken in ber schlosse nen Befägen ein freies Gewerbe ift, und führt ausbrudlich an, Gejagen ein steies Gewerbe ist, und suhrt ausbrucktig an, daß unter verschlossenen Gefäßen handelsüblich verschlossens Gebinde und versiegelte Flaschen zu versiehen sind. Die Bestimmung, daß nur handelsüblich versiegelte Flaschen als verschlossene Flaschen anzusehen sind, ist eine Spezialbestimmung dieses Geseys für den Handel mit gebrannten geistigen Getränken und daher auf den Handel mit Wein nicht anzuseher wendbar.

Das angefochtene Straferfenntnis ftutt fich auf die Ministerialerlässe vom 16. Oktober 1881, 3. 31.342, und von 10. März 1908, 3. 34.060 ex 1907, Korm. Sig. Kr. 6455/08). Diese Ministerialerlässe erläutern den Begriff "handelsüblich verschlossen und versiegeste Ete Flaschen" beim Handel mit gebrannten geistigen Getränken. Die Gewerbeordnung enthält feine Beftimmung, daß im Sandelsgewerbe Bein nur in berkeine Bestimmung, daß im Handelsgewerbe Wein nur in versichlossenen und versiegesten Flaschen verkauft werden darf. Im vorliegenden Straffalle handelt es sich nur um den Begriff "verschlossene Flaschen" im Sinne des § 17 der Gewerbeordnung. Nach dieser gesetzlichen Borschrift genügt es, wenn beim Berkause von Wein im Handelsgewerbe der Verschluß der Flaschen derart eingerichtet ist, daß er ohne Anwendung von Hilsmitteln (Korkzieher, Jange, Messer und dergleichen) nicht soson wiesen geöffnet werden kann. Die Berwendung einer den Flaschenhals umschließenden Stanniolkapsel ist nicht ersorderlich, da die Anbringung einer solchen Kapsel sür die Halberschlußen der Flasche gleichkommt.

Da die beanstandete Art des Berschlusses der Beinslaschen als dem Gesetze entsprechend anzusehn ist, liegt keine Ueber-

als bem Gefete entsprechend angujeben ift, liegt feine Uebertretung ber Gewerbeordnung por und es mußte beshalb bas Strafertenntnis behoben werden.

Das Gleiche gilt auch für ben Sanbel mit Flaschenbier, ba bie Spezialvorichriften für ben Berichlug ber Bierflaschen durch die Ministerialverordnung vom 4. Jänner 1927, B.G.Bl. Rr. 19, aufgehoben murben.

Branntweinschenkergewerbe, Gewerberechtsumfang.

M.Mbt. 53/2998/31. 28 i en, am 8. Jänner 1932.

Das Amt der Biener Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung, hat mit dem Bescheide vom 16. Dezember 1931, M.Abt. 53/2998/31, gemäß § 36, Absatz 2, der Gewerbe-ordnung entschieden, daß A.K., die zusolge ihres Konzessionsordnung entschieden, daß A. K., die zusolge ihres Konzestionsbekretes sür den Tees und Branntweinschaft mit den Berechstigungen gemäß § 16 der Gewerbeordnung, lit. d), Ausschant
und Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken, und
lit. f), Beradreichung von Tee, mit dem Standorte in Wien,
XI. Simmeringer Hauptstraße 87, gewerbebesugt ist, berechtigt
ist, Rum und Kornbranntwein, das ist auf Trinkstärke heradgesetzen rektissisierten Spiritus (Weingeist) mit oder ohne
Aromatissierung oder Geschmackzusat auf kaltem Wege zu
erzeugen und diese Erzeugnisse in ihrem Lokale auszuschenken und im Kleinverschleiße abzugeben, daß ihr aber ein Berkauf dieser Erzeugnisse an Wiederverkäuser nicht zusteht.

Der Bescheid führt in der Begründung solgendes an: A. K. besaßt sich mit der Erzeugung von Rum und Korn-

branntwein auf kaltem Wege; ber Berbrauch bes hiezu not-wendigen Weingeiftes beläuft fich auf rund 100 Liter im Monat. Die Erzeugniffe werben nur an Gafte und Detail-tunden bes Branntweingeschäftes verkauft; eine Abgabe an Bieberverfäufer findet nicht ftatt.

Wegen unbesugter Erzeugung von Rum und Korn-branntwein gemäß § 132, lit. a), der Gewerbeordnung bestraft, hat A. K. in der gegen dieses Erkenntnis eingebrachten Be-rusung den Standpunkt vertreten, daß sie als Gast- und Schankgewerbetreibende besugt sei, die für den eigenen Bedarf nötigten Waren selbst berzustellen, und gleichzeitig die Erlassung eines Bescheides im Sinne des § 36, Absat 2, der Gewerbeardnung begutragt Gewerbeordnung beantragt.

Auf Grund bieser Sachlage hat bas Amt ber Biener Landesregierung bas beantragte Berfahren eingeleitet und hiebei auch die Frage einbezogen, ob ein Berkauf der eigenen Erzeugnisse burch Branntweinschenker an Biederverkäufer zuläffig fei.

Die im Buge des Berfahrens eingeholten Gutachten ber Sandelstammer, ber Arbeitertammer, ber Genoffenschaft ber Spiritussenerzeuger und des Landessachverbandes der Gaft-gewerbegenoffenschaften für Riederöfterreich und Wien vertreten die im Spruche festgehaltene Rechtsanschauung, mahrend die Genoffenichaft der Spirituofenichenker und die Benoffenschaft der Spirituosen- und Branntweinhändler auch das Recht der Abgabe an Wiederverkäuser für sich in Anspruch nehmen.

Die Berechtigung bes Branntweinschenkers gur Erzeugung von Rum und Kornbranntwein auf faltem Bege und deffen Berechtigung jum Ausschanke und Kleinverschleiße biefer Getränke wird also übereinstimmend von sämtlichen befragten Stellen sestgestellt. Den gleichen Standpunkt nimmt übrigens auch schon der Ministerialerlaß vom 24. Dezember 1882, 3. 13.013, ein, der besagt, daß den Branntweinschant-berechtigten im Sinblide auf die Natur des Schankgewerbes die Besugnis zur Herstellung des für den eigenen Ausschank benötigten Branntweines auf kaltem Wege kraft ihrer Konzessisch nicht abgesprochen werden könne, und ebenso der Ministerialerlaß vom 24. Ottober 1889, 3. 18.549, der dem Branntweinhändler die Besugnis zur herstellung des für den eigenen Sandel benötigten Branntweines auf faltem Wege

Die Berechtigung jur Erzeugung von Rum und Rorn-branntwein auf faltem Wege für ben eigenen Bebarf, bas ift den Ausschant und ben Detailvertauf, muß daher als eine dem Branntweinschenker auf Grund feiner Gaft= und Schantgewerbefongeffion feit jeher guftebende Befugnis anerkannt

Anders ift es dagegen mit der Berechtigung des Brannt= weinschenkers, seine Erzeugniffe an Wiederverkäufer abzugeben. Benn ihm auch gemäß § 1, Absat 4, des Gesches vom 23. Juni 1881, R.G.Bl. Rr. 62, betreffend den Handel mit gebrannten geiftigen Getränken, ben Ausschant und ben Alein-verschleiß berselben ber gewöhnliche Sanbel zusteht, jo kann doch aus bieser Bestimmung nicht die Besugnis abgeleitet werden, Rum und Kornbranntwein jum Berkauf an Weiderverfäuser zu erzeugen. Sagt doch auch der Ministerlaß vom 14. Dezember 1904, 3. 28.652, daß die Konzessischen zum Branntweinschank nicht die Berechtigung zur gewerdsmäßigen Erzeugung von gebrannten geistigen Getränken in sich schließe, daß es sich also bei einer über den eigenen Bedarf hinausgehenden Erzeugung um ein selbständiges Erzeugungsgewerbe handle. Eine Erzeugung für den Berlauf an Wiederverkäuser muß aber als eine über den eigenen Bedarf hinausgehende Erzeugung. eigenen Bedarf hinausgehende Erzeugung, die somit nicht burch die Konzession gedeckt ift, angesehen werden.

Der vorangeführte Beicheib ift in Rechtstraft erwachsen.

Solgichleifereien mit Bafferbetrieb, Ausnahmen vom Conntageruhe= und Achtftundentaggefet.

28 ien, am 8. Jänner 1932.

Das Bundesminifterium für soziale Berwaltung hat mit Erlaß vom 29. Dezember 1931, 3. 116.069/Abt. 4/31, solgendes befanntgegeben:

Mit Beziehung auf ben Erlaß bes Bundesminifte-riums für soziale Berwaltung vom 22. Dezember 1930, 3. 162.310/4/30, erhebt das Bundesminifterium für fogiale

Berwaltung feine Ginwendungen bagegen, daß im Sinblide auf die ungunftigen Bafferverhaltniffe in Anwendung ber Beftimmungen des Artikels III, Bunkt 4, des Sonntagsruhegesetes in ben holgichleifereien mit Bafferbetrieb zur hereinbringung des infolge Baffermangels erlittenen Arbeitsausfalles unter ben bisherigen Modalitäten in ber Zeit bis 31. Dezember 1932 an 15 Sonntagen Arbeit geleistet werde. Ferner wird über Einschreiten des Arbeitgeberverbandes

ber öfterreichischen Bapier-, Bellulofe-, Solgftoff- und Pappen-induftrie bie im Ginne bes § 6 bes Achtftundentaggefebes mit dem Erlasse des Bundesministeriums vom 22. Dezember 1930, 3. 162.310/4/30, erteilte Bewilligung, daß die Holzischein mit Wasserbetrieb die Arbeit auf 56 Stunden in schlesser gestenden ber Boche ausbehnen burfen, unter ben bisher geltenden Modalitäten, jedoch mit der Einschränkung auf 15 Wochen innerhalb bes Zeitraumes bis 31. Dezember 1932 erneuert.

Genehmigungspflicht nach § 25 der Betriebsanlagen, Gewerbeordnung.

Bien, am 28. Janner 1932. M.Abt. 53/9510/31.

Das Bundesminifterium für Sandel und Bertehr hat mit Erlag vom 11. November 1931, 3. 94.108/11/1931, betreffend die Beurteilung der Genehmigungspflicht von gewerb=

lichen Betriebsanlagen folgendes befanntgegeben:

"Gemäß § 25 der Gewerbeordnung ift die Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage unter anderem jedenfalls bann notwendig, wenn die Unlage "mit besonderen, für den Gewerbebetrieb angelegten Mofür den Gewerbebetrteb angelegten Motor or en" betrieben wird. Es kann wohl kein Zweisel darüber bestechen, daß die Worte "mit besonderen, für den Gewerbebetrieb angelegten" nicht willkürlich in den Gesetzestert aufgenommen wurden, sondern es muß vielmehr von der Annahme ausgegangen werden, daß der Gesetzeber mit dieser Beisägung eine bestimmte Absicht verfolgte; diese Absicht konnte wohl nur dahin gehen, den Kreis der Betriebsanlagen, die has die fich als der Benehmigungsnstichtig sein follen meil die bloß de shalb genehmigungspflichtig fein follen, weil fie mit "Feuerstätten, Dampfmaichinen ober Motoren" betrieben werden, ein gufchranten. Es follte offenbar gum Ausdruck gebracht werden, daß in jedem einzelnen Falle zu prüsen ist, ob die vorhandenen Feuerstätten, Maschinen, Motoren usw. tatsächlich besonders für den Gewerbebetrieb angelegt wurden, und daß nur unter die ser Boraussetzung die Genehmigungspflicht nach dem III. Haupts ftuct ber Bewerbeordnung gu Recht besteht. Bei Feuerstätten, Dampfmaschinen, Berbrennungsmotoren, Wasserwerken u. dgl. wird die besondere Anlegung für Zwede des Gewerbebetriebes wohl ausnahmslos angenommen werden können, ebenso auch für größere Elektromotoren dann, wenn für diese ein, wenn auch einsaches Fundament und auch eine Anlasvorrichtung vorhanden ist. Singegen kann man bei fleinen Glettromotoren, die betriebsfertig getauft und ohne besondere Borkehrungen mit der Arbeits-maschine verbunden und an das Lichtnet angeschloffen werden tonnen, nicht davon sprechen, daß fie besonders für den Gewerbebetrieb angelegt murden.

Selbstverftändlich tommt in diefem Falle eine Befreiung von der Genehmigungspflicht nur dann in Betracht, wenn mit dem Beftand des Betriebes nicht etwa die im zweiten Teile des § 25 der Gewerbeordnung angeführten Auswirfungen verbunden find."

Mit Begiehung auf diefen Erlag wird von der M.Abt. 53 darauf ausmerksam gemacht, daß in hindsuhkt gewerbliche Betriebsanlagen, bei benen eine Genehmigungspflicht nach § 25 der Gewerbeordnung einzig und allein aus der Berwendung elektrischer Motoren abgeleitet werden könnte, dann, wenn die im Minifterialerlaß ausgeführten Borausfetjungen

zutreffen, als nicht genehmigungspflichtig zu behandeln find. Im Zweifel, ob diefe Boraussehungen vorliegen, ware die M.Abt. 56 oder die Bauamtsabteilung des magistratischen Begirtsamtes ju befragen. In jenen Fallen aber, in benen im Ginne bes folgenben Absates ohnebies bas Gemerbeinspektorat befragt werden muß, kann damit auch die Frage nach ber Genehmigungspflicht vereinigt werden, daher die biesbezügliche Anfrage an die M.Abt. 56 oder die Bauamts-

abteilung unterbleiben.

Selbstverständlich ift aber auch in nicht genehmigungs-pflichtigen Fällen, wo Silfsarbeiter verwendet werden, die Behörde verpflichtet, nach Anhörung des Gewerbeinspektorates alle gemäß § 74 der Gewerbeordnung im Interesse des Arbeiterschutzes erforderlichen Mahnahmen zu verfügen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Burgenland, Begriff ber Beimatlofigfeit.

M.Abt. 50/III/13918/31. 28 i e n, am 23. Jänner 1932.

Ein burgenländisches Heimatrecht ist nach § 1 der Heimatrechtsnovelle 1925 als nicht erweislich anzusehen, wenn es von der angeblichen Heimatgemeinde nicht anerkannt wird und nur durch Ableitung von einem vor Birksamkeitsbeginn des Heimatgesehes 1863, das ist im Burgensand vor dem 3. Juni 1922, erworbenen Heimatrechte sestgestellt werden könnte, sosern es seit diesem Zeitpunkte nicht nachweislich anerkannt worben ift.

(Erfenntnis bes Berwaltungsgerichtshofes vom 18. De-

zember 1931, 3. A 203/7/30.)

Der Bermaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Gemeinde G. gegen den Bescheib der burgensändischen Landesregierung vom 6. Dezember 1929, 3. VIII/1209/1, in der Heimatrechtssache des Emmerich R. zu Recht erkannt: Der angesochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit

feines Inhaltes aufgehoben.

Enticheidungsgründe:

Der am 8. Februar 1875 in G., Bezirk Oberwart, geborene Müller Emmerich R. hatte gelegentlich seiner Aufnahme in das Allgemeine Krankenhaus zu Wien am 29. Janner 1929 die Gemeinde G. als feine Beimatgemeinde angegeben. Diefe Gemeinde weigerte fich, fur ben Genannten angegeben. Diese Gemeinde weigerte sich, für den Genannten ein Zuständigkeitsarmutszeugnis auszustellen und erklärte zusolge Gemeinderatsbeschlusses, das behauptete Heimatrecht nicht anzuerkennen. Bom Bundesministerium für soziale Verwaltung um Feststellung des Seimatrechtes ersucht, entschied die Bezirksbauptmannschast Oberwart gemäß § 36 des Deimatrechtsgesehes 1863 nach Durchsührung sehr weitläusiger Erhebungen, daß Emmerich R. in G. zuständig sei. Die belangte Behörde gab der von der Gemeinde G. erhobenen Berusung mit dem angesochtenen Bescheid keine Folge. In der Begründung murde ausgesührt Emmerich R. seite In der Begründung wurde ausgeführt, Emmerich R. leite sein Hein Heine von demienigen seines Baters Matthias R. ab. Letterer sei als Bächter gemäß § 2, Punkt a, des Gestartikels XXIX/1875 mit der Erwerbsteuer III. Klasse besteuert gewesen; da der Erwerd eines Heimatrechtes nach § 10, Absah a, des Gestartikels XVIII/1871 an einen zweijährigen ununterbrochenen Aufenthalt in ber neuen Gemeinde und an eine Steuergablung gebunden und biefe Boraussetzungen bei Matthias R. vorhanden gewesen seien, habe dieser das Heimatrecht in G. erlangt. Gemäß § 9 des besogenen Geseyartikels sei daher auch der Sohn Emmerich in 3. auftandig.

Für bas Erfenntnis waren folgende Erwägungen maß-

acbend:

Unbestritten ift, daß Emmerich R. die öfterreichische Bundesbürgerichaft besitht. Gein heimatrecht wurde von ber Gemeinde G. niemal's anerkannt. Die Berwaltungsbehörden versuchten nun, sein Heimatrecht von bemjenigen seines Baters Matthias R. nach ungarischem Recht abzuleiten, wobei fich die Rotwendigkeit ergab, auch das heimatrecht bes im Jahre 1920 verstorbenen Baters erft festzustellen. Ob die gagenständlichen zeitraubenden Erhebungen einen lückenlosen Beweis für die Annahme der belangten Behörde zulassen, konnte ununtersucht bleiben. Denn auf den vorliegenden Fall war die Heimententsinovelle 1925 anzuwenden, welche im Interesse der Bereinsachung der Berwaltung derartige die Berwaltung mit unsruchtbarer Arbeit belastende Berhandstunge eine für alleweit bekaltende Berhandstungen ein für alleweit bekaltenden Erhandstungen ein für alleweit bekaltenden Berhandstungen ein für alleweit bekaltenden Berhandstungen ein für alleweit bekaltenden. lungen ein- für allemal beseitigen wollte. Rach § 1 ber Beimatrechtsnovelle 1925 gelten als Beimatlofe jene Bundesburger, die ein Seimatrecht nicht besitzen oder deren Seimat-recht gur Zeit nicht erweislich ift. Als nicht erweislich ift ein Beimatrecht auch dann anzusehen, wenn es von der angeblichen Beimatgemeinde nicht anerkannt wird und nur burch lichen Heimatgemeinde nicht anerkannt wird und nur durch Ableitung von einem vor Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R.G.Bl. Kr. 105, erworbenen Heimatrecht seitgeftellt werden könnte, sosen es seit diesem Zeit decht festgestellt werden könnte, sosen es seit diesem Zeit dunkte nicht etwa nachweislich anerkannt worden ist. Das erwähnte Heimatrechtsgesetz, welches in den übrigen Bundeskländern der Republik Desterreich am 24. Jänner 1864 in Krast getreten ist, hat im Burgenlande aus Grund der Berordnung der Bundesregierung vom 19. Mai 1922, B.G.Bl. Kr. 304, erst am 3. Juni 1922 Virksamkeit erlangt.

Wenn die belangte Behörde ungeachtet dieser historischen Tatsache den § 1 der Heimatrechtsnovelle 1925 so anwendet.

Tatfache ben § 1 der Heimatrechtsnovelle 1925 fo anwendet,

als wenn das heimatrechtsgeset 1863 auch im Burgenlande icon vom 24. Janner 1864 an wirffam gewesen mare, fpricht für ihre Auslegung weber ber Wortlaut bes bezogenen § 1 für ihre Auslegung weder der Wortlaut des bezogenen § 1 der Novelle noch deren allgemeine Tendenz. Der Ausdrud "vor Wirksamkeit des Gesehes" ift eine allgemeine Formel, die eine individuelle Unterscheidung räumlich nach dem Geltungsgediet und zeitlich nach dem tatsächlichen Geltungsbeginn ersordert. Ganz anders versuhr der Gesehgeber im § 2 der Novelle, wo er das Inkrastreten des Staatsvertrages von Saint-Germain ganz eindeutig, nämlich kalendermäßig (16. Juli 1920) als Stichtag für die Heimatrechtserwerbsart auf Grund des Wohnsichs bestimmte. Bedenkt man serner, daß der Gesehgeber in seiner schon hervorgehobenen Vereinsachungsabsicht bestimmte originäre Heimatrechtserwerdsarten geschafsen hat und daß er, wie aus der rechtserwerbsarten geschaffen hat und daß er, wie aus ber Begrundung gur Borlage der Bundesregierung flar hervorgeht, Erhebungen nach einem auf Grund überholter geset-licher Borichriften ftattgefundenen Seimatrechtserwerb unterfagt, darf man nicht überseben, daß im Burgenland auch die ungarischen Gesetzartitel 1871 und Gesetzartitel XXII/1886 überholt find.

Da die belangte Behörde von einer unrichtigen Aus-legung des Gesetes ausging, war der angesochtene Bescheid wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes auszuheben.

Erziehungsbeiträge, Ginfluß auf den heimatrechtlichen Erfitungsanfpruch ber außerehelichen Mutter.

M.Abt. 50/111/28 399/30. 28 i en, am 20. Jänner 1932.

Die außereheliche Mutter fällt mit Rudficht auf die im 167 bes allgemeinen burgerlichen Gejegbuches normierte Unterhaltspflicht ber öffentlichen Armenverjorgung anbeim, wenn das außereheliche Rind infolge einer dauernden Beeinträchtigung ber Erwerbsfähigteit der Mutter aus den Mitteln der öffentlichen Armenpflege erhalten werben muß.

(Erkenntnis des Bermaltungsgerichtsbofes vom 30. De-

zember 1931, 3. A 454/2/30.)

Der Berwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Gemeinde A. gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung vom 11. März 1930, M.D.N./L. 1197, in der Heimatrechtssache der Martha B. zu Recht erfannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Gegen den Rechtsanwalt, der die Beschwerde gezeichnet hat, wird eine Mutwillensstrase von 50 S verhängt.

Enticheibungsgründe:

Am 21. Juli 1927 hatte die Stadtgemeinde R. auf Grund der §§ 2 und 3 der Seimatgesehnovelle 1896 bei der Stadtgemeinde Wien das Begehren um Aufnahme der am 16. Juli 1893 geborenen Martha W. in den Wiener Heimatverband gestellt. Dieses Begehren wurde in letzter Instanz mit dem angesochtenen Bescheide der Wiener Landesgustanz mit dem angesochtenen Bescheide der Weiner Landesregierung wegen Jnanspruchnahme der össenklichen Armenversorgung abgewiesen. In dem Gründen ist ausgesührt, daß
Martha V. vom 30. Junt bis 28. Juli 1917 im St. Kochusipital, vom 26. Jänner bis 20. März 1920 und vom 11. Juni
bis 17. August 1926 im Wilhelminenspital auf Kosten des
steiermärksischen Landessonds in Pslege war, serner daß ihr
unehelicher Sohn Alfred, geboren am 20. September 1920,
jeit 31. Oktober 1921 einen monaklichen Erziehungsbeitrag
von der Keimatagmeinde beziehe bon ber Beimatgemeinde begiebe.

Die Beschwerde bestreitet zwar nicht die Tatsache der mehrsachen Spitalspslege der Martha W. auf Kosten des Landessonds, wohl aber die Annahme einer darin liegenden öffentlichen Armenversorgung. Die Spitalsbehandlung salle nicht unter diesen Begriff, es handle sich lediglich um eine vorübergehende Unterstützung. Ebenso unrichtig sei es, daß das außereheliche Kind Alfred B. der öffentlichen Armenversorgung anheimgesallen sei. In dieser Beziehung sei nur zestzuhrellen, daß die Bormünderin Notdurga D. einen Zuschus zu ihrem Gehalte heziehe zu dessen Leitung isdach feine ju ihrem Gehalte beziehe, ju deffen Leiftung jedoch feine Berpflichtung von Geite ber Gemeinde R. beftehe, weil die Bormunderin die Erziehung des Anaben ohne besondere Entfcbädigung übernommen habe.

Diefer Beichwerde mußte der Erfolg ichon deshalb verjagt bleiben, weil beren tatjächliche Borbringungen über bie Berpflegung bes Knaben Alfred B. attenwidrig find. In bieser Beziehung ist aus ben Verhandlungsschriften folgendes jestzustellen: Das am 20. September 1920 geborene Kind wurde am 1. Oftober 1920 burch die Landes-Gebäranstalt

der Armenversorgung auf Rechnung der Heimatgemeinde gugeführt und verblieb in ber Armenkinderpflege ber Stadt Bien bis 31. Oftober 1921, an welchem Tage es auf Ber-Wien bis 31. Oktober 1921, an welchem Tage es auf Beranlassung und auf Kosten der Stadtgemeinde R. dorthin gebracht und von Fräulein H. in Berpslegung genommen wurde. Eine von Rotburga H. geschriebene und unterfertigte Benterkung in den Akten des Stadtamtes R. lautet: "Bom 1. Rovember 1921 übernehme ich den Alfred W. ganz als Zichkind mit vorläufig 100 K pro Tag, ändern sich die Verhältnisse, so wird das Kind selbstredend billiger erhalten. Ich ersuche um die Zuweizung von Milch für das Kind. Meine Schwester Anna H. wird das Kind pflegen und sind ihr die Zehrgelder auszusosgen." Am 3. Rovember 1921 schrieb das Stadtamt K. an die Landes-Kindelanstalt: "Dem fdrieb bas Stadtamt R. an die Landes-Findelanftalt: "Dem gefertigten Stadtamte wurde das am 20. September 1920 in Wien geborene uneheliche Kind Alfred W. übergeben, weil die Kindesmutter dasselbe, weil sie ohne Verdienst sei, nicht erhalten könne"; am 15. Februar 1922 an das Bezirksiugendamt Fünshaus in Wien: "Für die Verpstegung diese Kindes (Alfred W.) nuß die Zustänstigkeitsgemeinde R. aufenmen, wosür dieselbe durchschnittlich monatlich 10.000 K zu bezahlen hat", und am 23 Tehruar 1922 an die Kindesmutter. bezahlen hat"; und am 23. Februar 1922 an die Kindesmutter: "daß für die Erziehung und Berpslegung dieses Kindes die gejertigte Stadtgemeinde zu sorgen hat, weil Sie sich um Ihr Kind in keiner Beise kummern wollen". Um 10. April 1922 wurde die Kindesmutter vom Stadtamt R. verständigt, daß jur das außereheliche Kind ein monatlicher Berpflegskostenbetrag von 8000 K geleiftet werden muß. In dem Schreiben bets genannten Stadtamtes an das Bormundichaftsgericht vom 10. Mai 1929 heißt es unter anderem: "Das genannte Kind (Mired W.) befindet sich bei Fräulein H. in Pflege, für deren Kosten der Ortsarmenrat der Stadt R. feit mehreren Jahren auffommen muß.

Anderseits hat die Rindesmutter Martha 28. wiederholt erklart, wegen ihrer dauernden Rranklichfeit und ge-minderten Erwerbsfähigkeit für die Berpflegung ihres außerehelichen Sohnes nicht aufkommen ju tonnen, wogegen ber Bater, dem im Rovember 1921 vom Bormundschaftsgerichte die Bezahlung von 500 K monatlich an Alimenten auferlegt worden war, diese Zahlungen nur wenige Monate leistete. Später (1929) bezeichnet es das Bormundschaftsgericht selbst als zwedlos, Anträge auf Heranziehung der Eltern zur Unterhaltsleisung zu stellen.

Es fieht demnach außer Zweifel, daß das uneheliche Rind der Martha B., ju beffen Erhaltung fie dauernb un-fähig mar, von 1921 bis 1929 auf Roften der heimatgemeinde R. verpflegt und aufgezogen wurde. Der belangten Behörbe ift barin juguftimmen, bag biefe aus Mitteln ber öffentlichen Urmenpflege gewährten Berpflegstoften ber unehelichen Mutter anzurechnen sind, der gemäß § 167 a. b. G.B. die Berbindlichkeit zur Berpflegung obliegt, wenn der Bater hiezu nicht imstande ist. Martha B. ist dadurch der öffentlichen Armenversorgung anheimgesallen. Der von der Stadtgemeinde R. erhobene Unipruch auf Aufnahme in ben Beimatverband von Wien besteht baher nicht zu Recht; infolgebeffen ift bie Beschwerde unbegründet, ja soch, insolgebessell ift bie Beschwerde unbegründet, ja sogar mutwillig, indem sie einen völlig klaren Sachverhalt, der eine andere als die im angesochtenen Bescheid enthaltene Deutung und rechtliche Beschtellung nicht geschicht geschieden. urteilung nicht zuläßt, durch die ganz unrichtige und akten-widrige Behauptung zu verschleiern versucht, daß die Bor-münderin Notburga H. die Erziehung des Anaben ohne be-sondere Entschädigung übernommen habe.

Berzeichnis ber im Bundesgefetblatte für die Republit Defterreich veröffentlichten Gefete, Bollgugsanweifungen, Berordnungen und Rundmadjungen.

Bunbesgefetblatt.

1931.

344. Rurgung ber Bezüge ber Bertragsangeftellten bes Bundes

345. I. Biehverfehrsverordnung. 346. II. Biehverfehrsverordnung.

347. Internationales Abtommen gur Befampfung ber

Falichmünzerei

348. Berfehr mit Tieren, tierischen Teilen, Robstoffen und Erzeugnissen sowie mit Gegenständen, die Träger des Anstedungsstoffes von Tierseuchen sein können, nach und aus dem Ronigreiche Rumanien.

349. Richtlinien über bie Urt und ben Umfang ber außerordentlichen hilfsmagnahmen zur Linderung des land-wirtschaftlichen Notstandes.
350. 3. Devisenverordnung.

351. Einhebung eines Bufatgolles jum Boll für Rinder

352. Ermächtigung ber Landesberufsvormunbicaft Fohnsborf als Zweigfielle ber fteiermartifden Landesberufsvormundichaft gur Ginrichtung ber erweiterten Bormundichaft. 353. Beitritt Lettlands gur Internationalen Konvention

Bereinsachung der Zollsormalitäten.
354. Abanderung des Zinssußes für Zollstundungen.
355. Errichtung einer Personalvertretung bei der Rlagenfurter Stragenbahn.

356. Abanderung ber Borfdriften über die Baagen mit

Reigungsgewichtseinrichtung.
357. Aenderungen des Rechtsanwaltstarifes.
358. Behandlung von Waren mit unzuläffigen Bezeichnungen über ihre Bertunft ober Beichaffenbeit bei ber Ginfuhr oder Ausfuhr.

359. II. Durchführungsverordnung jum Tapferfeits-

medaillengulagengefet.

360. Ausmaß ber Tapferteitsmedaillenzulagen für bas Nahr 1931.

361. Beitritt Litauens jum Internationalen Abfommen jur Schaffung eines Internationalen Tierfeuchenamtes in Baris.
362. Clearingabfommen mit ber Schweiz.

363. Clearingverordnung.

364. III. Biehverfehreverordnung. 365. Strafgefenovelle 1931.

366. Clearingabkommen mit Ungarn. 367. Warenumsatsteuer-Phasenpauschalterung. 368. Durchführung der Warenumsatsteuerverordnung im

Einfuhrverkehre.

369. Abanderung einiger Bestimmungen der Erläuteen jum Zolltarife. 370. Bahlordnung für die Wahlen der Borftande der

Bereinigungen "Defterreichische Mufitsebrericaft". 371. Berbot unentgeltlicher Zuwendungen im geschäft-Berfehre.

372. Abanberung von Beftimmungen bes Batentgefetes über ben Batentgerichtshof.

373. Unfprüche aus fondervertraglich geregelten Dienftverhältniffen bei vom Bunde unterftüten Unternehmungen des öffentlichen Gijenbahn-, Schiffahrt- oder Luftverkehres.

374. Silfslehrerbezugskurzungs-Berordnung.

375. Sinterlegung der Ratifikationsurkunde Chiles gu den Uebereinkommen über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Sandel und der Sausgehilfen, sowie über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft.

376. Ratifikation des Internationalen Uebereinkommens betreffend die Rachtarbeit der Frauen durch Chile. 377. Eigentumsvorbehalt an auskändischen Rohftoffen.

378. Ratififation des Internationalen Abkommens gur Befämpfung ber Falfchmungerei burch Monaco.

379. Abanderung von Bestimmungen über ben Batent-

gerichtshof.

380. Abbauverordnung 1931. 381. Ausscheibung ber Stadtgemeinde St. Bolten aus ber Lifte ber gu Borentscheibungen nach bem Mietengesete Gemeinben. berufenen

382. Konzeffionszwang für ben gewerbsmäßigen Ber-bon Bieh und Fleisch in Wien.

383. Reue Fernsprechordnung und Fernsprechgebührenordnung 384. Berlängerung ber Geltungsbauer bes Invaliden=

beschäftigungsgefetes.

385. Dienstverträge bei ben Bundestheatern. 386. Abänderung des Bundesgesehes über außerorbent= Maßnahmen der Arbeitslosensürsorge.

387. Abanderung bes Gelbinftitutegentralegefetes.

388. Berlängerung ber Geltungsbauer ber Artifel VII bis X bes Steuer= und Gebührenbegunftigungsgefetes bom Jahre 1922

389. Berlängerung ber Birksamkeit bes Bundesgesetes über die Gemährung von Gebühren- und Steuererleichterungen für Teilschuldverschreibungen von Erzeugungs-, Sandels- und Berfehrsunternehmungen.

390. Berlängerung ber Geltungsbauer bes Inveftitionenbegünftigungsgefetes.

391. Menderungen bes Rotariatstarifes.

392. Menberungen bes Tarife für die Entlohnung ber Notare als Beauftragte bes Gerichtes.

393. Bundesfinanggeset für das Jahr 1932.
394. Uebereinkommen mit der Tschechossowatischen Republik betreffend die Austeilung der Ruhe- und Versorgungsgenuffe bon ehemaligen pragmatischen Angestellten (hinterbliebenen) ber Berwaltung bes früher für das Saus Sabs-burg-Lothringen oder für eine Zweiglinie desselben gebunbenen Bermögens.

395. Notenwechsel mit Stalien betreffend die Uebergabe

Uebernahme auszuliefernder Berbrecher.

396. II. Novelse zum Straßenpolizei-Grundsatzeite.
397. Tausch von bundeseigenen Liegenschaften aus den Katastralgemeinden Kagran, hirschsteten, Stadlau, Aspern und Strebersdorf gegen Liegenschaften der Gemeinde Bien in den Stadlaus Artenaschen der Gemeinde Bien in den Rataftralgemeinden Strebersdorf und Lang-Engersborf und Beiterübertragung der von der Gemeinde Wien eingetauschten Grundstäde in das Eigentum der A.G. für Tiefbohrtechnit und Maschinenbau vormals Trauzl & Komp. und an die "Ara", Ges. m. b. H. für den Handel mit land-wirtschaftlichen Bedarfsartikeln.

398. Käussliche Erwerbung der Lokalbahn Oberwart—

Oberschüten durch ben Bund

399. Neuregelung ber Betriebsverhaltniffe ber Ungariichen Westbahn.

400. Umtsbauer von Bermaltungsförpern der Trager der Sogialberficherung,

401. Brennftoffgefet.

402. Beitritt Bolens jum Barifer Unionsvertrag jum Schute bes gewerblichen Eigentums.

403. 1. Durchführungsverordnung jum Kraftfahrliniengefețe.

404. Abanderung ber Bachterichupperordnung und Ber-

längerung ihrer Geltungsbauer.

405. Regelung des auf die Republit Defterreich entfallenben Unteiles an ben fichergeftellten altöfterreichischen Staatsichulben.

406. Beitragsleiftung ber Arbeit-(Dienft-)geber jum Bunbes-Bohn- und Siedlungsfonds.

407. Abanderung einzelner Beftimmungen des Sandels-

vertrages mit bem Deutschen Reiche.

408. Gewährung von Ausnahmen vom Achtstundentaggesethe für die gewerblichen Sagewerke.
409. Rummernzwang für Motorsahrzeuge auf den öfterreichischen Binnengewässern.

410. Gidung ber hölzernen Donauruberichiffe.

411. Giebenunddreißigfte Berordnung über die Feftsetung der Umrechnungswerte ausländischer Gelbsorten und inländischer Handelsmünzen zum Zwecke der Ermittlung der Stempels und Rechtsgebühren und verwandter Abgaben. 412. XIII. Durchführungsverordnung zum Invalidens

beschäftigungsgefet.

413. Buchhaltungsbienftverordnung.

414. 6. Credit-Anftalt-Gefes. 415. 7. Credit-Anftalt-Gefes. 416. 8. Credit-Anftalt-Gefes.

417. Bundesverfasjungsgeseth: zweites handelspolitisches Ermächtigungsgeset 1931.

1932.

1. Uebereinkommen mit Rumanien betreffend bie Regelung ber Sanbelsbeziehungen.

2. Starfftromberordnung. 3. Abanderung bes niederöfterreichischen Schulerrichtungsgefetes.

4. Abanderung bes Gefetes betreffend bas Dienstein-tommen ber öffentlichen Bolts- und Burgerichullehrerichaft in Steiermart.

5. Bäuerliches Fortbildungs, und Bolfsbildungsmefen in Steiermart.

6. Siebente Gerichtsentlastungsnovelle. 7. Abanderungen bes Borkriegsschuldengesetes. 8. Bereinigung der Gebietskrankenkassen in Oberöfter-

Bur Oberöfterreichifden Landestrantentaffe. 9. Ganierungen-Begunftigungsgefet.

10. Erwerbung ber Lotalbahn Oberwart-Oberichüten ben Bund.

11. Berbot ber unentgeltlichen Zuwendung photographi-ider Erzeugniffe ober Leiftungen im geschäftlichen Bertebre.

12. Strafprozegnovelle vom Jahre 1931. 13. Clearingabkommen mit Italien. 14. Effettivahlung im Eisenbahnverkehr. 15. 4. Devisenordnung.

16. Bergicht Rormegens auf Die bei ber Ratifitation des Berner Urheberrechtsübereinfommens gemachten Borbehalte

17. Bundesbahnbudgetfanierungsgefet.

18. Borläufige Dagnahmen auf bem Gebiete bes Bauiparmefens.

19. Umrechnungsfurse für 3mede ber Abzugerenten= itener.

20. Barenumfatfteuer-Phafenpaufdalierung.